

§ 26 AufenthG: Dauer des Aufenthalts

1. Wortlaut

(1) Die Aufenthaltserlaubnis nach diesem Abschnitt kann für jeweils längstens drei Jahre erteilt und verlängert werden, in den Fällen [des § 25 Abs. 4 Satz 1](#) und [Abs. 5](#) jedoch für längstens sechs Monate, solange sich der Ausländer noch nicht mindestens 18 Monate rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat. In den Fällen [des § 25 Absatz 1 Satz 1](#) sowie [Absatz 2 Satz 1](#) und [2](#) wird die Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre erteilt. Ausländern, die die Voraussetzungen [des § 25 Absatz 3](#) erfüllen, wird die Aufenthaltserlaubnis für mindestens ein Jahr erteilt. Die Aufenthaltserlaubnisse nach [§ 25 Absatz 4a Satz 1](#) und [Absatz 4b](#) werden jeweils für ein Jahr, Aufenthaltserlaubnisse nach [§ 25 Absatz 4a Satz 3](#) jeweils für zwei Jahre erteilt und verlängert; in begründeten Einzelfällen ist eine längere Geltungsdauer zulässig.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis darf nicht verlängert werden, wenn das Ausreisehindernis oder die sonstigen einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehenden Gründe entfallen sind.

(3) Einem Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach [§ 25 Absatz 1](#) oder [2 Satz 1](#) besitzt, ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn

1. er die Aufenthaltserlaubnis seit fünf Jahren besitzt, wobei die Aufenthaltszeit des der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorangegangenen Asylverfahrens abweichend von [§ 55 Absatz 3 des Asylgesetzes](#) auf die für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis erforderliche Zeit des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis angerechnet wird,

2. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht nach [§ 73b Absatz 3 des Asylgesetzes](#) mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für den Entzug, den Widerruf oder die Rücknahme vorliegen,

3. sein Lebensunterhalt überwiegend gesichert ist,

4. er über hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und

5. die Voraussetzungen [des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4](#) bis [6](#), [8](#) und [9](#) vorliegen.

[§ 9 Absatz 2 Satz 2](#) bis [6](#), [§ 9 Absatz 3 Satz 1](#) und [§ 9 Absatz 4](#) finden entsprechend Anwendung;

von der Voraussetzung in Satz 1 Nummer 3 wird auch abgesehen, wenn der Ausländer die

Regelaltersgrenze nach [§ 35 Satz 2](#) oder [§ 235 Absatz 2](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

erreicht hat. Abweichend von Satz 1 und 2 ist einem Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach [§ 25 Absatz 1](#) oder [2 Satz 1](#) besitzt, eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn

1. er die Aufenthaltserlaubnis seit drei Jahren besitzt, wobei die Aufenthaltszeit des der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorangegangenen Asylverfahrens abweichend von [§ 55 Absatz 3 des Asylgesetzes](#) auf die für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis erforderliche Zeit des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis angerechnet wird,

2. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht nach [§ 73b Absatz 3 des Asylgesetzes](#) mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme vorliegen,

3. er die deutsche Sprache beherrscht,

4. sein Lebensunterhalt weit überwiegend gesichert ist und

5. die Voraussetzungen [des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4](#) bis [6](#), [8](#) und [9](#) vorliegen.

In den Fällen des Satzes 3 finden [§ 9 Absatz 3 Satz 1](#) und [§ 9 Absatz 4](#) entsprechend Anwendung.

Für Kinder, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres nach Deutschland eingereist sind, kann [§ 35](#) entsprechend angewandt werden. Die Sätze 1 bis 5 gelten auch für einen Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach [§ 23 Absatz 4](#) besitzt, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen für eine Rücknahme vor.

(4) Im Übrigen kann einem Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach diesem Abschnitt besitzt, eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die in [§ 9 Abs. 2 Satz 1](#) bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. [§ 9 Abs. 2 Satz 2](#) bis [6](#) gilt entsprechend. 3Die Aufenthaltszeit des der

Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorangegangenen Asylverfahrens wird abweichend von [§ 55 Abs. 3 des Asylgesetzes](#) auf die Frist angerechnet. Für Kinder, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres nach Deutschland eingereist sind, kann [§ 35](#) entsprechend angewandt werden.

- [Mastodon](#)
- [Bluesky](#)
- [Threads](#)
- [Facebook](#)
- [LinkedIn](#)
- [Pinterest](#)
- [Tumblr](#)
- [Reddit](#)
- [Telegram](#)
- [Xing](#)
- [Email](#)

From:
<https://wiki.aufentha.lt/> - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:
https://wiki.aufentha.lt/art._26_aufenthaltsgesetz

Last update: **2026/05/31 12:38**

